

Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Gesamtgewerbegebiet Riedäcker", Gemeinde Allmendingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2021 beschlossen, für den unten aufgeführten Geltungsbereich die bestehende Satzung der Veränderungssperre nach § 17 Abs.1 BauGB um ein Jahr zu verlängern. Die Veränderungssperre trat erstmals am 15.02.2019 durch Bekanntmachung in Kraft.

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S.2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 vom (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat am 30.01.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen; der Gemeinderat hat am 27.01.2021 den Beschluss zur Verlängerung dieser Satzung gefasst:

§ 1

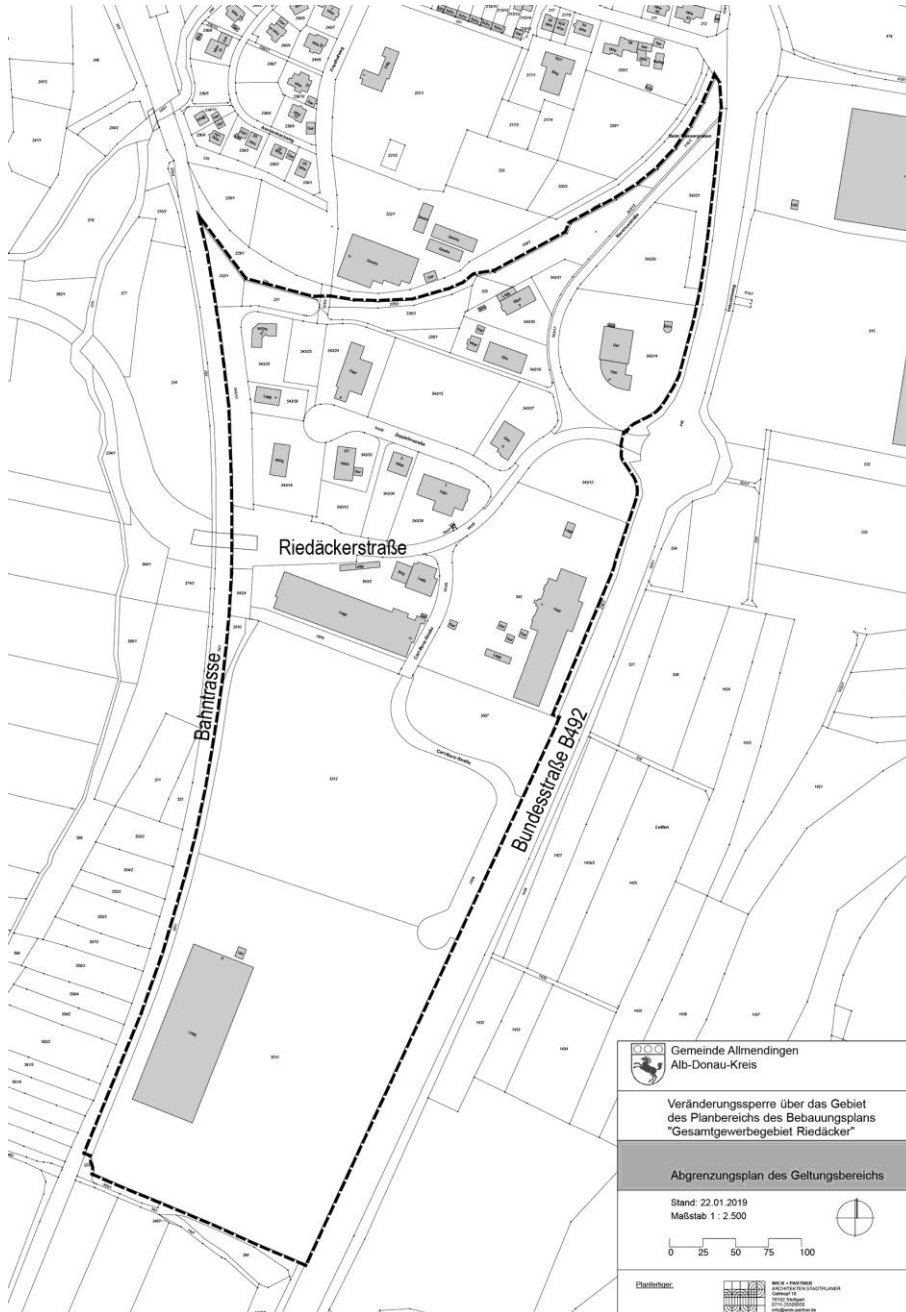
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gesamtgewerbegebiet Riedäcker" und somit für das in § 2 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt im Norden: durch das Gewerbegeleis der Fa. Schwenk auf Flst.-Nr. 229/2
im Osten: durch die Bundesstraße 492 bzw. deren Böschungsfuß auf Flst.-Nr. 446 sowie den dort verlaufenden Weg auf Flst.-Nr. 256/1
im Süden: durch das Wegeflurstück Flst.-Nr. 563 und 565/1
im Westen: durch die Bahnstrecke Blaubeuren Ehingen auf Flst.-Nr. 541
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Flurstück-Nr. 216/3, 225, 226/1, 226/2, 226/3, 231, 232/1, 543, 543/4, 543/5, 543/6, 543/7, 543/9, 543/10, 543/12, 543/13, 543/14, 543/15, 543/16, 543/17, 543/18, 543/19, 543/20, 543/21, 543/24, 543/25, 543/26, 543/27, 543/28, 543/30, 543/31, 543/33, 543/34, 543/35, 3507, 3508, 3509, 3510, 3511, 3512, 3513 sowie Teilflächen aus Flst.-Nr. 223/2, 543/8.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 22.01.2019 maßgebend.



Lageplan des Geltungsbereichs, 22.01.2019, ohne Maßstab

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§2) dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre trat am 15.02.2019 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Gemeinde verlängert hiermit die Geltungsdauer nach § 17 Abs.1 BauGB um ein Jahr.

Allmendingen, 02.02.2021

gez. Florian Teichmann
Bürgermeister

Die Veränderungssperre kann beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann dort über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Allmendingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Allmendingen, 02.02.2021

gez. Florian Teichmann,
Bürgermeister